

Betrifft: **Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren**

Arbeitstitel: **Bahnstraße in Köln-Rodenkirchen**

An

Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Einwendungen und Äußerungen zur vorliegenden Planung:

1. Plangebiet

Ca. 400 x 250 m > 100 000 m² entsprechend ca. 0,2 Mio m³ Retentionsvolumen bei 11,90 m KP (und einer Überflutungshöhe von bis zu 3 Metern über Geländeneiveau (GOK))

2. Risiken

Das Plangebiet ist in mehrfachem Sinne als Risikogebiet (im engeren Sinne nach § 74 WHG ab einem Hochwasser mit *mittlerer* Ereigniswahrscheinlichkeit) einzustufen und kann je nach Realisierung einer Bauleitplanung sowohl Auswirkungen nach außen haben als auch Einwirkungen auf die Bewohner/Nutzer ausgesetzt sein.

Diese sind insbesondere

- Risiken durch aufsteigendes **Grundhochwasser** bis hin zum Austritt an der Oberfläche (bei Rheinpegeln bis ca. 11,40 m KP; danach erfolgt oberflächliche Flutung),
 - Gefahr der freien **Überflutung** bei Überschreiten des *mittleren* Hochwassers (BHW100) mit Wasserständen bis zu drei Metern bei einem BHW200, demzufolge **Gefahren für Leib und Leben** sowie **große Schäden** bei einem das *mittlere* Hochwasser übersteigenden Ereignis
 - **Verschlechterung der Hochwasserrückhaltung** bis zum BHW200 mit Auswirkung auf den Hochwasserschutz unterstrom
 - **Vergrößerung der Anzahl zu versorgenden oder zu evakuierenden** Anwohner/Arbeitenden
-

3. Planungsqualität:

Es ist zu bedenken, daß bei der Aufstellung die Anforderungen des § 1 BauGB

- (5) > „*Förderung der Klimaanpassung*“,
- (6) Ziffer 7 c) > „*umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt berücksichtigen*“,
- (6) Ziffer 12 > „*Belange des Hochwasserschutzes berücksichtigen*“,

allesamt beachtlich sind.

Selbst wenn man nicht bereit ist, das Plangebiet als „sonstiges Gebiet“ (§ 76 (1) WHG) zu den **Überschwemmungsgebieten** zu rechnen, ist es in jedem Fall nach § 77 ein „**früheres Überschwemmungsgebiet**“, das „so weit wie möglich wiederhergestellt werden soll“. Dies würde in realistischer Einschätzung der Interessenlage kaum durchzusetzen sein. Jedoch darf im Umkehrschluß erwartet werden, daß es - auch im Hinblick auf mögliche Klimafolgen und die Interessen zukünftiger Generationen – auf keinen Fall **noch weiter vernichtet** werden darf.

Vielmehr verlangt das Gesetz zu prüfen, inwieweit das jetzt noch verfügbare Rest-Retentionsvolumen in angemessener Weise **vergrößert** werden kann.

(siehe auch oben: § 1 BauGB)

Deshalb kann ich mir weder vorstellen, daß auf die in § 2 (4) geforderte Umweltprüfung im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens verzichtet werden darf noch eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung unnötig ist.

4. Weitere Qualitätsanforderungen - auch vor dem Hintergrund einer „Fürsorgepflicht“ der Stadt:

- Beachtung der Auswirkungen auf Erstellung von RM-Plänen [EG-HWRMRL]? – Ist die Planung im Sinne der Richtlinie oder im Widerspruch dazu?
- Anforderung des „Aktionsplans Hochwasser“ der IKS (keine Erhöhung des Schadenpotentials!) – Prüfung der Auswirkungen auf den Solidaritätspakt Oberlieger-Untertieger
- Vorsorge für Versorgung und Evakuierung im HW-Fall sichergestellt – Frage: Handelt es sich hier um ein wissentlich geplantes nicht mehr beherrschbares Notstandsgebiet?
- Minimalpflichten: WHG-konforme Informationen über Risiken im B-Plan?
- Nebenbestimmungen für risikoangepaßte Bauweisen?

Das Plangebiet ist bereits seit 1998 im Festsetzungserlaß für die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete (nachrichtlich) als gefährdet gekennzeichnet, zu einem Zeitpunkt also,

- bevor das Elbehochwasser aufgetreten war,
- bevor das WHG verschärft wurde,
- bevor die EU-Hochwasserrichtlinie in Kraft war.

Durch das inzwischen umgesetzte Hochwasserschutzkonzept der Stadt Köln ändert sich die Lage grundsätzlich nicht.



http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/organisation/abteilung05/dezernat_54/hochwasserschutz/ueg/rheingraben/rhein_1998/002.pdf

Anregungen zur Änderung des Verfahrens :

A.

Zusammenstellung aller seit 1995 („Jahrhunderthochwasser“ im Januar) stadtweit neu hinzugekommen und oberhalb eines *mittleren* (HQ100) Hochwassers bis zu einem HQ200 **vulnerablen Neubebauungen**.

In diesem Zusammenhang:

- Abschätzung des hinzugekommenen **Risiko- und Schadenpotentials**
- Ermittlung des zusätzlichen Personal- und Logistikaufwands bei einer **Evakuierung** aller in diesen Bereichen Wohnenden und Arbeitenden (worst-case-scenario)
- Bestätigung der **Berufsfeuerwehr Köln** hinsichtlich **Erbringung der Hilfeleistungen** (sogenannter Großschadenfall) für die **gesamte** betroffene Bevölkerung.

Begründung: Es ist inzwischen nicht mehr hinnehmbar, daß die Stadt blind einem vermeintlichen Bebauungszwang folgend das Risikopotential vergrößert, ohne sich über die Konsequenzen klar zu werden und ohne die verpflichtende Daseinsvorsorge für die Bevölkerung sicherzustellen.

B.

Aufnahme in die Qualitätsziele des städtebaulichen Planungskonzepts „Bahnstraße“:
Neuplanung muß so erfolgen, daß **hochwasserangepaßt**

1. das Retentionsvolumen bis zu einem BHW200 signifikant gegenüber dem status quo vergrößert wird,
 2. die Nutzungen risikoabhängig in der Höhe gestaffelt werden,
 3. das Quartier auch bei Überflutung bewohnbar (resilient) ist und nicht evakuiert werden muß,
 4. die Evakuierung im Notfall möglichst einfach und sicher erfolgen kann;
- im Sinne der bis Ende 2015 zu erstellenden Risikomanagementpläne, durch die Risiken gemindert und Hochwässer besser handhabbar werden müssen.

Neuplanung muß **Starkregenrisiko** beachten (Plangebiet in Muldenlage ohne natürlichen Abfluß).

C.

Rechtlich verbindliche Bestimmungen für risikoangepaßte Bauweise und Bauausführung

D.

Durchführung des Bebauungsplans im Regelverfahren ohne Beschleunigung nach § 13a BauGB.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Kahlix
XXstraße xx
50996 Köln-Rodenkirchen

Köln, den 07.02.2013

0221-xxxxxx